

dass GF in irgend einer Beziehung zu dem gelehrten Sammler der Canones gestanden habe. Jedenfalls darf die Arenga von St. 1684 als echt angesehen werden.

Da die Formeln der Datierungszeile mit denen von St. 1711 wie überhaupt mit denen von GF identisch sind, war das Original von St. 1684 wohl von seiner Hand. Die einheitliche Datierung passt auf den 8. Mai 1017; urkundliche und annalistische Nachrichten bezeugen die Anwesenheit Heinrichs II. zu Frankfurt in dieser Zeit¹.

Die Untersuchung hat die formale Echtheit von St. 1684 ergeben.

Die formalen Mängel von St. 1650 könnten wenigstens zum Theil durch Kopistenfehler, die nicht einheitliche Datierung durch Neubestätigung erklärt werden. Ueber die inhaltliche Echtheit der einen oder der andern unserer Generalbestätigungen scheint damit noch nicht entschieden zu sein. Allein es scheint nur so; thatsächlich bedingt in diesem Falle die formale Unechtheit von St. 1650 auch die Unechtheit seines Inhaltes; die unechte Form von St. 1650 hängt nämlich mit seinem von St. 1684 abweichenden Rechtsinhalte eng zusammen. Das echte Formular von St. 1684 ist in der bestimmten, erkennbaren Absicht materieller Täuschung in St. 1650 formal verunechtet worden.

In St. 1650 bezeugt Heinrich II. auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg und des Abtes Rado von Michelsberg den Mönchen den Besitz der ihnen vom Kaiser geschenkten Güter und verleiht ihnen freie Abtwahl; in St. 1684 bestätigt er, auf Bitten des Bischofs allein, dem Kloster die Güter, die Eberhard vom Kaiser erhalten und an das Michaelskloster übertragen hat, und bewilligt die Abtwahl nur unbeschadet der bischöflichen Zustimmung. St. 1650 begründet die Unabhängigkeit, 1684 die Abhängigkeit des Klosters Michelsberg vom Bisthum Bamberg.

1) St. 1685 von 1017 Mai 9, Frankfurt; Thietmari chronicon ed. Kurze VIII, 54 (VII, 39), p. 226: 'Palmas rex celebrat Magoncia et in Ingilnenem pascha . . .; ad Aquasgrani ponitur conventus. . . . Regina autem Froncanavordi a cesare discedens . . . infirmatur'. Auch die Datierung von St. 1711 zu 1018 ist sicher; die Anwesenheit des Kaisers in Worms auf dem Zuge gegen Burgund 1018 wird durch die Vita Burchardi SS. IV, 839 bezeugt. Sie ist jedenfalls in den Anfang Juni zu setzen, da Heinrich II. am 10. Juni schon in Strassburg war (St. 1712). Deshalb eine Verderbtheit im Tagesdatum von St. 1711: V. idus Iulii anzunehmen (vgl. Hirsch III, 79, N. 4), liegt kein Grund vor. Es ist sehr wohl möglich, dass die in Worms erfolgte Handlung erst später urkundlich beglaubigt wurde.